

Wichtiger Risikohinweis zum qualifizierten Nachrang-Darlehen

Sie tragen als Darlehensgeber bei dieser Art des Gelddarlehens eine besondere Finanzierungsverantwortung für die Stadtwerke Konstanz GmbH als Darlehensnehmerin. Solange und soweit die Stadtwerke Konstanz GmbH als Darlehensnehmerin Zahlungsschwierigkeiten jedweder Art (z. B. Liquiditätsengpass / vorläufige Illiquidität) hat, die einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen können, ist die Geltendmachung Ihres Anspruchs auf Rückzahlung der Darlehenssumme und der Zinsen gegenüber der Stadtwerke Konstanz GmbH als Darlehensnehmerin dauerhaft ausgeschlossen.

1. Was muss ich beim Ausfüllen des Zeichnungsscheines beachten?

Um Ihren Antrag zum Abschluss eines qualifizierten Nachrang-Darlehens bearbeiten und annehmen zu können, muss der Zeichnungsschein vollständig und korrekt ausgefüllt sein. Ergänzen Sie den Zeichnungsschein an den freien Stellen und korrigieren Sie ggf. fehlerhafte Angaben zu Ihren persönlichen Daten. Ein nicht vollständig ausgefüllter Zeichnungsschein kann die Bearbeitung Ihres Darlehenswunsches verzögern oder unmöglich machen. Im Falle von handschriftlichen Änderungen oder Ergänzungen achten Sie bitte auf Leserlichkeit. Die Angabe der E-Mail Adresse ist hilfreich zum Versenden von Informationen auf dem elektronischen Weg. Ihre E-Mail Adresse wird ausschließlich zum Zwecke der Informationsweitergabe und nicht zum Versenden von Werbung genutzt. Vergessen Sie bitte nicht, den Zeichnungsschein zu unterzeichnen und zurückzusenden oder bei uns persönlich abzugeben.

a. Führt die Stadtwerke Konstanz GmbH auch meine Kirchensteuer ab?

Die Stadtwerke Konstanz GmbH behält bei der Zinszahlung neben der Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer ein und führt diese als Service für Sie direkt an das zuständige Finanzamt ab, sofern die zur Konfession angegebene Kirche oder Organisation die Möglichkeit zum Einzug der Kirchensteuer durch staatliche Organe (Finanzamt) nutzt und Sie nicht widersprechen. Ein Widerspruch (Sperrvermerk) ist mittels einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder elektronisch über das BZStOnline-Portal bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr zu erklären.

b. Kann ich eine dritte Person begünstigen?

Sollte es gewünscht sein, dass Zinszahlungen und/oder die Rückzahlungen des Darlehensbetrages an eine dritte Person erfolgen sollen, müsste dies im Zeichnungsschein unter dem Punkt „Drittbegünstigung“ angegeben werden.

2. Was ist ein Darlehen?

Ein Darlehen ist gesetzlich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Demnach schuldet der Darlehensgeber die Hingabe der Darlehenssumme an den Darlehensnehmer. Der Darlehensnehmer schuldet die Zahlung von Darlehenszinsen und die Rückzahlung der Darlehenssumme nach Beendigung des Darlehensvertrages. Darlehensnehmer ist hier die Stadtwerke Konstanz GmbH.

3. Was ist ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen und warum ist eine Nachrangigkeit vereinbart worden?

Bei einem qualifizierten Nachrang-Darlehen schulden Darlehens-

geber und Darlehensnehmer dieselben rechtlichen Pflichten wie bei einem normalen Darlehen. Lediglich die Verpflichtung, Zinsen und Tilgung an den Darlehensgeber zurückzuzahlen, ist nachrangig. Das bedeutet, dass - solange und soweit die Stadtwerke Konstanz GmbH als Darlehensnehmerin Zahlungsschwierigkeiten jedweder Art (z. B. Liquiditätsengpass / vorläufige Illiquidität) hat, die einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen können - die Geltendmachung Ihres Anspruchs auf Rückzahlung der Darlehenssumme und der Zinsen gegenüber der Stadtwerke Konstanz GmbH als Darlehensnehmerin dauerhaft ausgeschlossen ist.

Die Nachrangigkeit muss als so genannter qualifizierter Rangrücktritt vereinbart werden, da es sich ohne einen solchen bei dem vorliegenden Beteiligungsmodell ansonsten um ein erlaubispflichtiges Einlagengeschäft als Bankgeschäft nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes handelt. Da die Stadtwerke Konstanz GmbH keine Erlaubnis hat, Bankgeschäfte durchzuführen, müssen Ihre Ansprüche nachrangig gestellt werden.

4. Bestehen Risiken bei einem qualifizierten Nachrang-Darlehen?

Grundsätzlich besteht immer das Risiko, dass ein Darlehensnehmer „ausfällt“, d.h., dass die Stadtwerke Konstanz GmbH im schlimmsten Fall aufgrund schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse nicht mehr in der Lage ist, Zinsen zu zahlen oder die Darlehenssumme zu tilgen.

Im Falle einer finanziellen Krise (z. B. Liquiditätsengpass / vorläufige Illiquidität), die zu einer Insolvenz der Stadtwerke Konstanz GmbH führen kann und / oder im Falle der Insolvenz der Stadtwerke Konstanz GmbH sind Ihre Forderungen gegenüber der Stadtwerke Konstanz GmbH aus dem Darlehen (Zahlung von Zinsen und Tilgung) nachrangig gegenüber den übrigen Verbindlichkeiten der Stadtwerke Konstanz GmbH. Das bedeutet, dass in diesen Fällen zuerst die Forderungen der übrigen Gläubiger bedient werden, bevor Ihre Rückzahlungsansprüche befriedigt werden. Im schlimmsten Fall können Ihre Ansprüche gegen die Stadtwerke Konstanz GmbH auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der Darlehenssumme dauerhaft nicht geltend gemacht und durchgesetzt werden. Somit kann also ein Totalverlust Ihrer Investition eintreten. Eine darüber hinausgehende Haftung (Nachschusspflicht) besteht jedoch nicht.

5. Warum wurde dieses Beteiligungsmodell gewählt?

Das Beteiligungsmodell eines qualifizierten Nachrang-Darlehens bietet für Sie aufgrund der festen Verzinsung eine hohe Sicherheit. Die Darlehenszinsen sind nicht wie bei vielen anderen Beteiligungsmodellen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien variabel und abhängig vom Ertrag, z. B. einer Photovoltaikanlage oder Windkraftanlage. Sie erhalten also auch dann Ihre Verzinsung ausgezahlt, wenn einmal „keine Sonne scheint“ oder „kein Wind weht“.

Bedenken Sie aber dennoch, dass es sich um ein Nachrang-Darlehen handelt, welches mit Risiken verbunden ist (siehe Ziffer 3 und 4).

6. Wer kann ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen geben?

Es handelt sich um ein exklusives Beteiligungsmodell ausschließlich für „Enspire-Stromkunden“ der Stadtwerke Konstanz GmbH. Jeder „Enspire-Stromkunde“ kann sich maximal einmal an diesem qualifizierten Nachrang-Darlehen beteiligen.

7. Wie schließe ich den Vertrag ab?

Ergänzen und unterzeichnen Sie den Zeichnungsschein und senden ihn an die Stadtwerke Konstanz GmbH zurück. Der Vertrag kommt wirksam zustande, wenn er von der Stadtwerke Konstanz GmbH gegengezeichnet ist und die Darlehenssumme fristgerecht nach Erhalt der Vertragsbestätigung auf das Konto der Stadtwerke Konstanz GmbH eingezahlt worden ist. Bitte zahlen Sie nur auf dieses Konto ein. Hierüber werden Sie schriftlich informiert.

8. Was passiert, wenn ich nicht rechtzeitig einzahle?

In diesem Fall gilt der Vertrag als nicht wirksam zustande gekommen. Die Stadtwerke Konstanz GmbH muss keine gesonderte Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Sie werden über die Unwirksamkeit Ihres Vertrages informiert. Die Stadtwerke Konstanz GmbH muss das Zustandekommen des Vertrages unter diese Bedingung stellen, da erfahrungsgemäß derartige Beteiligungsmodell schnell vergriffen und überzeichnet sind. Bei nicht erfolgter oder nicht fristgerechter Einzahlung will die Stadtwerke Konstanz GmbH anderen „Enspire-Stromkunden“ die Möglichkeit einräumen, sich mit „Enspire-Bürgerbeteiligung“ an erneuerbaren Energie-Projekten der Stadtwerke Konstanz GmbH zu beteiligen.

9. Habe ich einen Anspruch darauf, dass die Stadtwerke Konstanz GmbH mit mir einen Vertrag abschließt, wenn ich mich bei der Interessenbekundung registriere?

Nein. Die Beteiligungsmöglichkeit ist begrenzt und die Stadtwerke Konstanz GmbH geht bereits jetzt davon aus, dass nicht alle „Enspire-Stromkunden“ die Vorteile von „Enspire-Bürgerbeteiligung“ nutzen können. Die Stadtwerke Konstanz GmbH ist aber bestrebt, die Zeichnungsscheine, wenn sie richtig ausgefüllt und unterzeichnet sind, nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs anzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Annahme des Antrages besteht jedoch nicht. Je früher Sie einen „Enspire-Bürgerbeteiligung“ Zeichnungsschein einreichen, umso größer sind aber die Chancen, dass die Stadtwerke Konstanz GmbH diesen auch annehmen wird.

10. Ab wann kann ich der Stadtwerke Konstanz GmbH ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen geben?

Sobald Sie die schriftliche Versorgungsbestätigung über den Strombezug als „Enspire-Stromkunde“ erhalten haben.

11. In welcher Höhe kann ich der Stadtwerke Konstanz GmbH ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen gewähren?

Der Minimalbetrag beträgt 500 €. Der Maximalbetrag beträgt 5.000 €. Jeder Betrag zwischen 500 € und 5.000 € muss durch 500 € ohne Rest teilbar sein. Es können also Darlehen in 500 € - Schritten gegeben werden.

12. Kann die von mir angegebene Darlehenssumme von der Stadtwerke Konstanz GmbH geändert werden?

Nein. Die von Ihnen in Ihrer Interessenbekundung angebotene Darlehenssumme kann von der Stadtwerke Konstanz GmbH nicht einseitig geändert werden. Sollten Sie eine Änderung der Darlehenssumme wünschen, setzen Sie sich bitte vorab mit der Stadtwerke Konstanz GmbH in Verbindung.

13. Wie zahle ich die Darlehenssumme ein?

Die Darlehenssumme ist in einer Summe zu überweisen. Ratenzahlungen sind nicht möglich.

14. Worin investiert die Stadtwerke Konstanz GmbH mein Geld?

Die der Stadtwerke Konstanz GmbH zur Verfügung gestellte Darlehenssumme wird zur Finanzierung des Ausbaus oder des Betriebs von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien verwendet.

15. Wie hoch sind die Zinsen?

Die Zinsen sind über die gesamte Vertragslaufzeit auf 2,5% p.a. festgeschrieben.

16. Kann ich den Vertrag nach der Abgabe meines Darlehensangebotes widerrufen?

Es besteht eine Widerrufsmöglichkeit innerhalb von 14 Tagen ab Zeichnung. Alles Weitere finden Sie auf der zweiten Seite des Vertrages nach dem Zeichnungsschein in der „Widerrufsbelehrung“.

17. Wann kann ich frühestens meinen Vertrag kündigen?

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2017 und endet automatisch zu diesem Zeitpunkt, ohne dass Sie eine Kündigung erklären müssen.

18. Wann erhalte ich nach der Beendigung des Vertrages mein Geld zurück?

Die Rückzahlung der Darlehenssumme erfolgt zusammen mit der letzten Zinszahlung.

19. Aus welchem Grund kann der qualifizierte Nachrang-Darlehenvertrag außerordentlich gekündigt werden?

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht sowohl für Sie als auch für die Stadtwerke Konstanz GmbH. Die Kündigungsrechte sind in § 5 Ziffern 3 und 4 der Vertragsbedingungen beschrieben.

20. Erfolgen während der Laufzeit des Vertrages Tilgungsleistungen?

Nein. Die Darlehenssumme wird nicht während der Laufzeit von der Stadtwerke Konstanz GmbH getilgt. Die Tilgung der Darlehenssumme erfolgt am Ende der Vertragslaufzeit (Endfälligkeit).

21. Welchen Betrag erhalte ich nach der Kündigung zurück?

Bei Beendigung des Vertrages ist die gesamte Darlehenssumme zum 31.01. des auf die Kündigung folgenden Jahres fällig.

22. Kann ich eine dritte Person begünstigen?

Ja. Es besteht die Möglichkeit, dass Sie eine dritte Person benennen, die die Zinszahlungen und / oder die Rückzahlung der Darlehenssumme erhalten soll. Diese Person können Sie im Zeichnungsschein bereits angeben. Die begünstigte Person kann jederzeit von Ihnen geändert werden. Diesbezügliche Änderungen teilen Sie bitte rechtzeitig der Stadtwerke Konstanz GmbH mit.

23. Kann ich den Vertrag auf dritte Personen übertragen?

Nein. Eine Übertragung des Vertrages auf eine dritte Person, d.h. das Auswechseln des Vertragspartners als Darlehensgeber ist nicht möglich.

24. Wie erfolgen die Zinszahlungen?

Die Zinsen werden nach Ablauf eines jeden Zinszeitraumes (01.01.-31.12.) berechnet und jeweils zum 31.01. des Folgejahres fällig und ausbezahlt.

25. Kann ich einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung einreichen?

Ja. Die Stadtwerke Konstanz GmbH berücksichtigt Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen bei den Zinszahlungen. Beachten Sie dabei, dass diese bei der Stadtwerke Konstanz GmbH immer für das Jahr vorliegen müssen, in dem die Zinszahlung erfolgt.

26. Bin ich am Ertrag der Projekte der Stadtwerke Konstanz GmbH im Bereich der erneuerbaren Energien beteiligt?

Nein. Das Modell „Enspire-Bürgerbeteiligung“ sieht keine direkte Ertragsbeteiligung vor. Die Stadtwerke Konstanz GmbH wählt dieses Modell, um Ihnen die größtmögliche Renditesicherheit zu bieten. Die Darlehenssumme ist festverzinslich und damit vom Erfolg oder Misserfolg der Projekte der Stadtwerke Konstanz GmbH im Bereich der erneuerbaren Energien unabhängig.

27. Welche Pflichten bestehen für den Darlehensgeber?

Als Darlehensgeber sind Sie verpflichtet, zu Beginn der Vertragslaufzeit die Darlehenssumme einzuzahlen. Während der Laufzeit des Vertrages haben Sie Veränderungen Ihrer persönlichen Daten, z. B. Namensänderung, Änderung der Anschrift oder der Kontoverbindung der Stadtwerke Konstanz GmbH unverzüglich mitzuteilen.

28. Habe ich als Darlehensgeber Mitbestimmungsrechte?

Nein. Bei einem Darlehensgeber handelt es sich um einen Fremdkapitalgeber, der keine Mitbestimmungsrechte hat.

29. Werden Sicherheiten gegeben?

Nein. Die Stadtwerke Konstanz GmbH stellt keine Sicherheiten für das qualifizierte Nachrang-Darlehen zur Verfügung.

30. Was gibt es von steuerlicher Seite zu beachten?

Zinszahlungen, die Sie erhalten, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen und von Ihnen zu versteuern. Es wurde vereinbart, dass die Stadtwerke Konstanz GmbH die bei der Auszahlung der Kapitalerträge anfallenden Steuern und gesetzlichen Abgaben direkt an die zuständigen Stellen abführt und Ihnen eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Nichtveranlagungsbescheinigungen oder Freistellungsaufträge werden berücksichtigt.

31. Was passiert im Todesfall?

Verstirbt ein Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens, gehen die Ansprüche aus dem Darlehensvertrag auf die Erben oder den Vermächtnisnehmer über. Ist der/die Erbe/n oder Vermächtnisnehmer nicht „Enspire-Stromkunde“, so steht der Stadtwerke Konstanz GmbH das Recht zu, den Darlehensvertrag

außerordentlich zu kündigen. Die Rückzahlung aufgelaufener Zinsen und die Tilgung des Darlehensbetrages erfolgen dann gegenüber dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer, der sich zuvor gegenüber der Stadtwerke Konstanz GmbH zu legitimieren hat, z.B. durch Vorlage eines Erbscheines.

32. Was kostet die Verwaltung?

Die Verwaltung des Bürgerdarlehens übernimmt die Fa. Dallmayer GmbH, Am Steinlein 5, 97753 Karlstadt als deutschlandweit tätiger Spezialist für die Verwaltung von Beteiligungs- und Fondsmodellen. Für den „Enspire-Stromkunden“ entstehen dabei keine weiteren Kosten, d.h. die Verwaltung des Bürgerdarlehens ist für „Enspire-Stromkunden“ kostenfrei.

33. Was passiert wenn ich meinen Stromvertrag während der Laufzeit des Darlehens kündige und zu einem anderen Anbieter wechsele?

Die Stadtwerke Konstanz GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle einer Kündigung des zugrundeliegenden Stromvertrages durch den Kunden oder durch die Stadtwerke selber, auch das qualifizierte Nachrang-Darlehen mit dem Kunden zu kündigen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die

Stadtwerke Konstanz GmbH
Max-Stromeyer-Str. 21-29
78467 Konstanz

Telefon: +49 (0) 7531 / 803-5200
Fax: +49 (0) 7531 / 803-5201
E-Mail: service@enspire-energie.de
Internet: www.enspire-energie.de
www.stadtwerke-konstanz.de